

679 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1981 04 27

Regierungsvorlage**Internationale Energieagentur; Durchführungsübereinkommen eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms für Fortgeschrittene Wärmepumpen samt Anhang**

(Übersetzung)

**INTERNATIONAL
ENERGY AGENCY
IMPLEMENTING AGREEMENT
FOR A PROGRAMME OF RESEARCH
AND DEVELOPMENT ON ADVANCED
HEAT PUMP SYSTEMS****The Contracting Parties**

CONSIDERING that the Contracting Parties, being either governments or international organizations or parties designated by their respective governments pursuant to Article III of the Guiding Principles for Co-operation in the Field of Energy Research and Development adopted by the Governing Board of the International Energy Agency (the "Agency") on 28th July, 1975, wish to take part in the establishment and operation of a Programme of Research and Development on Advanced Heat Pump Systems (the "Programme") as provided in this Agreement;

CONSIDERING that the Contracting Parties which are governments and the governments of the other Contracting Parties (referred to collectively as the "Governments") participate in the Agency and have agreed in Article 41 of the Agreement on an International Energy Program (the "I.E.P. Agreement") to undertake national programmes in the areas set out in Article 42 of the I.E.P. Agreement, including research and development on energy conservation in which field the Programme will be carried out;

CONSIDERING that in the Governing Board of the Agency on 13th April, 1978 the Governments

**INTERNATIONALE
ENERGIEAGENTUR
DURCHFÜHRUNGSÜBEREINKOM-
MEN EINES FORSCHUNGS- UND
ENTWICKLUNGSPROGRAMMS FÜR
FORTGESCHRITTENE
WÄRMEPUMPEN****Die Vertragschließenden Parteien,**

IN ANBETRACHT der Tatsache, daß die Vertragschließenden Parteien, die entweder Regierungen oder internationale Organisationen sind oder aber Parteien, die von ihren jeweiligen Regierungen gemäß Artikel III der vom Verwaltungsrat der Internationalen Energie-Agentur (im folgenden als „die Agentur“ bezeichnet) am 28. Juli 1975 beschlossenen Leitsätze für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet von Forschung und Entwicklung im Energiebereich namhaft gemacht wurden, sich im Einklang mit diesem Übereinkommen an der Errichtung und Durchführung eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms für fortgeschrittene Wärmepumpen (im folgenden als „das Programm“ bezeichnet) beteiligen wollen;

IN ANBETRACHT der Tatsache, daß jene Vertragschließenden Parteien, die Regierungen sind sowie die Regierungen der anderen Vertragschließenden Parteien (im folgenden zusammenfassend als die „Regierungen“ bezeichnet) an der Agentur beteiligt sind und sich in Artikel 41 des Übereinkommens über ein Internationales Energieprogramm (im folgenden als das „I.E.P. Übereinkommen“ bezeichnet) bereit erklärt haben, in den in Artikel 42 des I.E.P. Übereinkommens bezeichneten Bereichen nationale Programme in die Wege zu leiten, einschließlich der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der rationellen Energieverwendung, auf dem das Programm durchgeführt wird;

IN ANBETRACHT der Tatsache, daß die Regierungen am 13. April 1978 im Verwaltungsrat

approved the Programme as a special activity under Article 65 of the I.E.P. Agreement;

CONSIDERING that the Agency has recognized the establishment of the Programme as an important component of international co-operation in the field of energy conservation research and development;

HAVE AGREED as follows:

Article 1

OBJECTIVES

(a) Scope of Activity

The Programme to be carried out by the Contracting Parties within the framework of this Agreement shall consist of co-operative research, development, demonstrations and exchanges of information regarding advanced heat pump systems.

(b) Method of Implementation

The Contracting Parties shall implement the Programme by undertaking one or more tasks (the "Task" or "Tasks") each of which will be open to participation by two or more Contracting Parties as provided in Article 2 hereof. The Contracting Parties which participate in a particular Task are, for the purposes of that Task, referred to in this Agreement as "Participants".

(c) Task Co-ordination and Co-operation

The Contracting Parties shall co-operate in co-ordinating the work of the various Tasks and shall endeavour, on the basis of an appropriate sharing of burdens and benefits, to encourage co-operation among Participants engaged in the various Tasks with the objective of advancing the research and development activities of all Contracting Parties in the field of advanced heat pump systems.

Article 2

IDENTIFICATION AND INITIATION OF TASKS

(a) Identification

The Tasks undertaken by Participants are identified in the Annexes to this Agreement. At the time of signing this Agreement, each Contracting Party shall confirm its intention to participate in one or more Tasks by giving the Executive Director of the Agency a Notice of Participation in the relevant Annex or Annexes and the Operating Agent for each Task shall give the Executive Director of the Agency a Notice of Acceptance of the Task Annex.

der Agentur dem Programm als einer Sondertätigkeit im Sinne des Artikels 65 des I.E.P. Übereinkommens ihre Genehmigung erteilt haben;

IN ANBETRACHT der Tatsache, daß die Agentur die Errichtung des Programms als einen wichtigen Bestandteil der internationalen Zusammenarbeit bei der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der rationellen Energieverwendung anerkannt hat;

SIND wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

ZIELSETZUNGEN

a) Wirkungsbereich

Das von den Vertragschließenden Parteien im Rahmen dieses Übereinkommens auszuführende Programm besteht aus gemeinsamer Forschung, Entwicklung, der Errichtung von Demonstrationsanlagen sowie einem Informationsaustausch über fortgeschrittene Wärmepumpensysteme.

b) Art der Durchführung

Die Vertragschließenden Parteien führen das Programm durch, indem sie eines oder mehrere Projekte übernehmen (im folgenden als „Projekt“ oder „Projekte“ bezeichnet), von denen jedes nach Artikel 2 dieses Übereinkommens der Beteiligung durch zwei oder mehrere Vertragschließende Parteien offensteht. Die Vertragschließenden Parteien, die sich an einem bestimmten Projekt beteiligen, sind für die Zwecke dieses Projekts in diesem Übereinkommen als „Teilnehmer“ bezeichnet.

c) Projektkoordination und Zusammenarbeit

Die Vertragschließenden Parteien werden bei der Koordinierung der Arbeit im Rahmen der verschiedenen Projekte zusammenarbeiten und danach trachten, auf der Grundlage einer entsprechenden Kosten-Nutzen-Teilung die Zusammenarbeit unter den Teilnehmern an den verschiedenen Projekten dahingehend zu fördern, die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit aller Vertragschließenden Parteien auf dem Gebiet von fortgeschrittenen Wärmepumpensystemen zu verstärken.

Artikel 2

BEZEICHNUNG UND EINLEITUNG VON PROJEKTEN

a) Bezeichnung

Die von den Teilnehmern übernommenen Projekte sind in den Anhängen dieses Übereinkommens näher bezeichnet. Bei der Unterzeichnung dieses Übereinkommens bekräftigt jede Vertragschließende Partei ihre Absicht, sich an einem oder an mehreren der Projekte zu beteiligen, indem sie dem Exekutivdirektor der Agentur eine Erklärung der Teilnahme an dem entsprechenden Anhang oder den entsprechenden Anhängen übergibt, und

679 der Beilagen

3

Thereafter, each Task shall be carried out in accordance with the procedures set forth in Articles 2 to 11 hereof, unless otherwise specifically provided in the applicable Annex.

(b) Initiation of Additional Tasks

Additional Tasks may be initiated by any Contracting Party according to the following procedure:

- (1) A Contracting Party wishing to initiate a new Task shall present to one or more Contracting Parties for approval a draft Annex, similar in form to the Annexes attached hereto, containing a description of the scope of work and conditions of the Task proposed to be performed;
- (2) Whenever two or more Contracting Parties agree to undertake a new Task, they shall submit the draft Annex for approval by the Executive Committee pursuant to Article 3 (e) (2) hereof; the approved draft Annex shall become part of this Agreement; Notice of Participation in the Task by Contracting Parties and acceptance by the Operating Agent shall be communicated to the Executive Direktor in the manner provided in paragraph (a) above;
- (3) In carrying out the various Tasks, Participants shall co-ordinate their activities in order to avoid duplication of activities.

(c) Application of Task Annexes

Each Annex shall be binding only upon the Participants therein and upon the Operating Agent for that Task, and shall not affect the rights or obligations of other Contracting Parties.

der für jedes Projekt Beauftragte hat dem Exekutivdirektor eine Note über die Annahme des das Projekt enthaltenden Anhangs zu geben. Danach ist jedes Projekt gemäß den in den Artikeln 2 bis 11 dieses Übereinkommens angegebenen Verfahren auszuführen, sofern der jeweilige Anhang nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht.

b) Einleitung zusätzlicher Projekte

Zusätzliche Projekte können von jeder Vertragsschließenden Partei auf folgende Weise in die Wege geleitet werden:

1. eine Vertragsschließende Partei, die ein neues Projekt in die Wege leiten will, hat einer Vertragsschließenden Partei oder mehreren Vertragsschließenden Parteien einen Anhangsentwurf zur Genehmigung vorzulegen, der in der Form dem diesem Übereinkommen beigefügten Anhang entspricht und eine Beschreibung des Arbeitsumfangs und der Bedingungen des zur Durchführung vorgeschlagenen Projekts enthält;
2. vereinbaren zwei oder mehrere Vertragsschließende Parteien die Durchführung eines neuen Projekts, dann haben sie den Anhangsentwurf dem Exekutivkomitee zur Genehmigung gemäß Artikel 3 Abs. 3 Z. 2 dieses Übereinkommens vorzulegen; der genehmigte Anhangsentwurf wird daraufhin Bestandteil dieses Übereinkommens; die Erklärung der Teilnahme an einem Projekt seitens der Vertragsschließenden Parteien sowie die Annahme durch den Beauftragten sind dem Exekutivdirektor in der in Absatz a oben vorgesehenen Weise zur Kenntnis zu bringen;
3. bei der Durchführung der verschiedenen Projekte haben die Teilnehmer ihre Tätigkeiten zu koordinieren, um eine Vervielfachung der Tätigkeiten zu vermeiden.

c) Geltung der die Projekte enthaltenden Anhänge

Jeder Anhang ist nur für die Teilnehmer sowie für den Beauftragten dieses Projekts bindend und beeinträchtigt in keiner Weise die Rechte oder Pflichten der anderen Vertragsschließenden Parteien.

Article 3

THE EXECUTIVE COMMITTEE

(a) Supervisory Control

Control of the Programme shall be vested in the Executive Committee constituted under this Article.

(b) Membership

The Executive Committee shall consist of one member designated by each Contracting Party;

Artikel 3

DAS EXEKUTIVKOMITEE

a) Obergeraufsicht

Die Aufsicht über das Programm obliegt dem gemäß diesem Artikel gebildeten Exekutivkomitee.

b) Mitglieder

Dem Exekutivkomitee gehört je ein von jeder Vertragsschließenden Partei namhaft gemachtes

each Contracting Party shall also designate an alternate member to serve on the Executive Committee in the event that its designated member is unable to do so.

(c) Responsibilities

The Executive Committee shall:

- (1) Adopt for each year, acting by unanimity, the Programme of Work, and Budget if foreseen, for each Task, together with an indicative programme of work and budget for the following two years; the Executive Committee may, as required, make adjustments within the framework of the Programme of Work and Budget;
- (2) Make such rules and regulations as may be required for the sound management of the Tasks, including financial rules as provided in Article 6 hereof;
- (3) Carry out the other functions conferred upon it by this Agreement and the Annexes hereto; and
- (4) Consider any matters submitted to it by any of the Operating Agents or by any Contracting Party.

(d) Procedure

The Executive Committee shall carry out its responsibilities in accordance with the following procedures:

- (1) The Executive Committee shall each year elect a Chairman and one or more Vice-Chairmen;
- (2) The Executive committee may establish such subsidiary bodies and rules of procedure as are required for its proper functioning. A representative of the Agency and a representative of each Operating Agent (in its capacity as such) may attend meetings of the Executive Committee and its subsidiary bodies in an advisory capacity;
- (3) The Executive Committee shall meet in regular session twice each year; a special meeting shall be convened upon the request of any Contracting Party which can demonstrate the need therefor;
- (4) Meetings of the Executive Committee shall be held at such time and in such office or offices as may be designated by the Committee;
- (5) At least twenty-eight days before each meeting of the Executive Committee, notice of the time, place and purpose of the meeting shall be given to each Contracting Party and to other persons or entities entitled to attend the meeting; notice need not be given to any

Mitglied an; jede Vertragschließende Partei ernennt überdies ein Ersatzmitglied für das Exekutivkomitee für den Fall, daß ihr namhaft gemachtes Mitglied seine Funktion nicht ausüben kann.

c) Aufgaben

Dem Exekutivkomitee obliegt folgendes:

1. es beschließt für jedes Jahr mit Einstimmigkeit das Arbeitsprogramm und, wenn vorgesehen, auch das Budget für jedes Projekt sowie ein andeutungsweises Arbeitsprogramm und Budget für die folgenden zwei Jahre; das Exekutivkomitee kann im Rahmen des Arbeitsprogramms und Budgets gegebenenfalls Änderungen vornehmen;
2. es stellt jene Richtlinien und Vorschriften auf, die für die einwandfreie Durchführung der Projekte erforderlich sind, einschließlich der in Artikel 6 dieses Übereinkommens vorgesehenen finanziellen Vorschriften;
3. es nimmt die anderen, ihm durch dieses Übereinkommen und seine Anhänge übertragenen Aufgaben wahr; und
4. es berät über alle Angelegenheiten, die ihm von einem der Beauftragten oder von einer Vertragschließenden Partei unterbreitet werden.

d) Verfahrensweise

Das Exekutivkomitee hat seine Aufgaben im Einklang mit folgenden Verfahrensweisen wahrzunehmen:

1. das Exekutivkomitee wählt alljährlich einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertretende Vorsitzende;
2. das Exekutivkomitee kann jene Unterorgane schaffen und sich jene Geschäftsordnung geben, die für seine ordnungsgemäße Funktionsausübung erforderlich sind. Ein Vertreter der Agentur und ein Vertreter jedes Beauftragten (in seiner Eigenschaft als solcher) können an den Sitzungen des Exekutivkomitees und seiner Unterorgane in beratender Funktion teilnehmen;
3. das Exekutivkomitee tritt zweimal jährlich zu ordentlichen Sitzungen zusammen; auf Verlangen einer Vertragschließenden Partei, die die Notwendigkeit eines solchen Schrittes nachweisen kann, ist eine Sondersitzung einzuberufen;
4. die Sitzungen des Exekutivkomitees finden zu der vom Komitee bestimmten Zeit und in den dafür gewählten Amtsräumen statt;
5. spätestens achtundzwanzig Tage vor jeder Sitzung des Exekutivkomitees ist der Zeitpunkt, Ort und Zweck der Sitzung jeder Vertragschließenden Partei und anderen zur Teilnahme an der Sitzung berechtigten Personen oder Rechtsträgern anzukündigen;

679 der Beilagen

5

person or entity otherwise entitled thereto if notice is waived before or after the meeting;

- (6) The quorum for the transaction of business in meetings of the Executive Committee shall be one-half of the members plus one (less any resulting fraction) provided that any action relating to a particular Task shall require a quorum as aforesaid of members or alternate members designated by the Participants in that Task.

(e) Voting

- (1) When the Executive Committee adopts a decision or recommendation for or concerning a particular Task, the Executive Committee shall act:

(i) When unanimity is required under this Agreement: by agreement of those members or alternate members which were designated by the Participants in that Task and which are present and voting;

(ii) When no express voting provision is made in this Agreement: by majority vote of those members or alternate members which were designated by the Participants in that Task and which are present and voting.

- (2) In all other cases in which this Agreement expressly requires the Executive Committee to act by unanimity, this shall require the agreement of each member or alternate member present and voting, and in respect of all other decisions and recommendations for which no express voting provision is made in this Agreement, the Executive Committee shall act by a majority vote of the members or alternate members present and voting. If a government has designated more than one Contracting Party to this Agreement, those Contracting Parties may cast only one vote under this paragraph.

- (3) The decisions and recommendations referred to in sub-paragraphs (1) and (2) above may, with the agreement of each member or alternate member entitled to act thereon, be made by mail, telex or cable without the necessity for calling a meeting. Such action shall be taken by unanimity or majority of such members as in a meeting. The Chairman of the Executive Committee shall ensure that all

eine Ankündigung braucht an Personen oder Rechtsträger, denen sie sonst zustehen würde, dann nicht zu ergehen, wenn vor oder nach der Sitzung ein Verzicht auf die Ankündigung ausgesprochen wird;

6. das Quorum für die Geschäftsfähigkeit ermittelt sich bei Sitzungen des Exekutivkomitees nach dem Schlüssel: die Hälfte der Mitglieder plus eins (abzüglich allfällig entstehender Bruchzahlen), mit der Maßgabe, daß jeder sich auf ein bestimmtes Projekt beziehende Antrag ein wie oben genanntes Quorum der von den Teilnehmern an jenem Projekt namhaft gemachten Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern bedingt.

e) Stimmabgabe

1. Fällt das Exekutivkomitee bezüglich eines bestimmten Projekts eine Entscheidung oder gibt es darüber eine Empfehlung ab, dann gilt folgendes:

— ist nach diesem Übereinkommen Einstimmigkeit erforderlich, so handelt es mit Zustimmung jener Mitglieder oder Ersatzmitglieder, die von den Teilnehmern an jenem Projekt namhaft gemacht wurden und die anwesend sind und mitstimmen;

— wird in diesem Übereinkommen keine ausdrückliche Abstimmungsregelung getroffen, so handelt es durch Mehrheitsvotum jener Mitglieder oder Ersatzmitglieder, die von den Teilnehmern an jenem Projekt namhaft gemacht wurden und die anwesend sind und mitstimmen.

2. In allen anderen Fällen, in denen dieses Übereinkommen die Handlungsweise des Exekutivkomitees durch Einstimmigkeit ausdrücklich erfordert, bedarf es der Zustimmung jedes anwesenden und mitstimmenden Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes, und hinsichtlich aller Entscheidungen und Empfehlungen, für die in diesem Übereinkommen keine ausdrückliche Abstimmungsregelung getroffen wird, handelt das Exekutivkomitee durch Mehrheitsvotum der anwesenden und mitstimmenden Mitglieder oder Ersatzmitglieder. Hat eine Regierung mehr als eine Vertragschließende Partei zu diesem Übereinkommen namhaft gemacht, so besitzen diese Vertragschließenden Parteien nach diesem Absatz nur eine Stimme.

3. Die in den Unterabsätzen 1 und 2 oben genannten Entscheidungen und Empfehlungen können mit Zustimmung jedes dazu befugten Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes auf dem Postweg, per Fernschreiber oder auf dem Telegrammweg gefaßt werden, ohne daß die Einberufung einer Sitzung erforderlich ist. In einem solchen Fall ist — wie bei einer Sitzung — die Einstimmigkeit oder

members are informed of each decision or recommendation made pursuant to this subparagraph.

(f) Reports

The Executive Committee shall, at least annually, provide the Agency with periodic reports on the Progress of the Programme.

Mehrheit jener Mitglieder erforderlich. Der Vorsitzende des Exekutivkomitees ist dafür verantwortlich, daß alle Mitglieder von jeder gemäß diesem Absatz getroffenen Entscheidung oder Empfehlung verständigt werden.

f) Berichterstattung

Das Exekutivkomitee hat der Agentur regelmäßig — zumindest jährlich — über den Fortschritt des Programms Bericht zu erstatten.

Article 4

THE OPERATING AGENTS

(a) Designation

Participants shall designate in the relevant Annex an Operating Agent for each Task. References in this Agreement to the Operating Agent shall apply to each Operating Agent in respect of the Task for which it is responsible.

(b) Scope of Authority to Act on Behalf of Participants

Subject to the provisions of the applicable Annex:

- (1) All legal acts required to carry out each Task shall be performed on behalf of the Participants by the Operating Agent for the Task;
- (2) The Operating Agent shall hold, for the benefit of the Participants, the legal title to all property rights which may accrue to or be acquired for the Task.

The Operating Agent shall operate the Task under its supervision and responsibility, subject to this Agreement, in accordance with the law of the country of the Operating Agent.

(c) Reimbursement of Costs

The Executive committee may provide that expenses and costs incurred by an Operating Agent in acting as such pursuant to this Agreement shall be reimbursed to the Operating Agent from funds made available by the Participants pursuant to Article 6 hereof.

(d) Replacement

Where an important reason exists to replace an Operating Agent with another government or entity, the Executive committee may, acting by unanimity and with the consent of such government or entity, replace the initial Operating Agent. References in this Agreement to the "Operating Agent" shall include any government or entity appointed to replace the original Operating Agent under this paragraph.

Artikel 4

DIE BEAUFTRAGTEN

a) Bestellung

Die Teilnehmer haben in dem jeweiligen Anhang für jedes Projekt einen Beauftragten namhaft zu machen. Bezugnahmen in diesem Übereinkommen auf den Beauftragten gelten für jeden Beauftragten bezüglich jenes Projekts, für das er die Verantwortung trägt.

b) Handlungsvollmacht im Namen der Teilnehmer

Vorbehaltlich der Bestimmungen des geltenden Anhangs:

1. sind alle für die Durchführung eines Projekts erforderlichen Rechtsgeschäfte von dem für das Projekt Beauftragen im Namen der Teilnehmer zu vollziehen;
2. besitzt der Beauftragte — zum Nutzen der Teilnehmer — den Rechtsanspruch auf alle Vermögensrechte, die dem Projekt zufallen oder dafür erworben werden.

Der Beauftragte hat das Projekt im Einklang mit den Gesetzen seines Landes unter eigener Aufsicht durchzuführen und die Verantwortung gemäß den Bestimmungen dieses Übereinkommens dafür zu tragen.

c) Kostenvergütung

Das Exekutivkomitee kann verfügen, daß dem Beauftragten in seiner Funktion als solchem die im Sinne dieses Übereinkommens entstandenen Auslagen und Kosten aus den von den Teilnehmern nach Artikel 6 dieses Übereinkommens zur Verfügung gestellten Geldmitteln vergütet werden.

d) Ablöse

Wo ein wichtiger Grund besteht, einen Beauftragten durch eine andere Regierung oder einen anderen Rechtsträger abzulösen, kann das Exekutivkomitee mit einstimmigem Beschluß und mit Zustimmung einer solchen Regierung oder eines solchen Rechtsträgers den bisherigen Beauftragten ablösen. Hinweise in diesem Übereinkommen auf den „Beauftragten“ beziehen sich auf alle Regierungen oder Rechtsträger, die dazu ausgewählt wurden, den ursprünglichen Beauftragten nach diesem Absatz abzulösen.

679 der Beilagen

7

(e) Resignation

An Operating Agent shall have the right to resign at any time by giving six months written notice to hat effect to the Executive Committee, provided that:

- (1) A Participant, or entity designated by a Participant, is at such time willing to assume the duties and obligations of the Operating Agent and so notifies the Executive Committee to that effect, in writing, not less than three months in advance of the effective date of such resignation; and
- (2) Such Participant or entity is approved by the Executive Committee, acting by unanimity.

(f) Accounting

An Operating Agent which is replaced or which resigns as Operating Agent shall provide the Executive Committee with an accounting of any monies and other assets which it may have collected or acquired for the Task in the course of carrying out its responsibilities as Operating Agent.

(g) Transfer of Rights

In the event that another Operating Agent is appointed under paragraph (d) or (e) above, the Operating Agent shall transfer to such replacement Operating Agent any property rights which it may hold on behalf of the Task.

(h) Information and Reports

Each Operating Agent shall furnish to the Executive Committee such information concerning the Task as the Committee may request and shall each year submit, not later than two months after the end of the financial year, a report on the status of the Task.

Article 5

ADMINISTRATION AND STAFF

(a) Administration of Tasks

Each Operating Agent shall be responsible to the Executive Committee for implementing its designated Task in accordance with this Agreement, the applicable Task Annex, and the decisions of the Executive Committee.

(b) Staff

It shall be the responsibility of the Operating Agent to retain such staff as may be required to carry out its designated Task in accordance with rules determined by the Executive Committee. The Operating Agent may also, as required, utilize the services of personnel employed by other Participants (or organizations or other entities designated by Contracting Parties) and made available to the Operating Agent by secondment or otherwise. Such

e) Rücktritt

Ein Beauftragter hat das Recht, jederzeit zurückzutreten, indem er das Exekutivkomitee unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist diesbezüglich schriftlich benachrichtigt, sofern:

1. ein Teilnehmer oder ein von einem Teilnehmer namhaft gemachter Rechtsträger zum betreffenden Zeitpunkt bereit ist, die Pflichten und Obliegenheiten des Beauftragten zu übernehmen und das Exekutivkomitee und die anderen Vertragschließenden Parteien diesbezüglich mindestens drei Monate vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Rücktritts auf schriftlichem Wege unterrichtet und
2. diesem Teilnehmer oder Rechtsträger vom Exekutivkomitee einstimmig die Genehmigung erteilt wird.

f) Rechnungslegung

Ein Beauftragter, der abgelöst wird oder als Beauftragter zurücktritt, hat dem Exekutivkomitee über alle Geldmittel oder sonstigen Vermögenswerte, die er im Laufe der Durchführung seiner Aufgaben als Beauftragter für das Projekt gesammelt oder erworben hat, Rechnung zu legen.

g) Übertragung von Rechten

Wird nach den Absätzen d oder e oben ein anderer Beauftragter bestellt, so hat der bisherige Beauftragte dem neuen Beauftragten alle Eigentumsrechte zu übertragen, die er für das Projekt besitzt.

h) Informationen und Berichte

Jeder Beauftragte hat dem Exekutivkomitee diejenigen Informationen über das Projekt zu geben, die das Komitee anfordert und ihm alljährlich — spätestens zwei Monate nach Ende des Finanzjahres — einen Bericht über den Zustand des Projekts vorzulegen.

Artikel 5

VERWALTUNG UND PERSONAL

a) Administrative Durchführung der Projekte

Jeder Beauftragte ist dem Exekutivkomitee für die Durchführung des ihm übertragenen Projekts im Sinne dieses Übereinkommens, des jeweiligen das Projekt enthaltenden Anhangs sowie den Entscheidungen des Exekutivkomitees verantwortlich.

b) Personal

Es ist die Aufgabe des Beauftragten, das für die Durchführung des ihm übertragenen Projekts erforderliche Personal gemäß den vom Exekutivkomitee erlassenen Vorschriften zu beschäftigen. Der Beauftragte kann sich auch gegebenenfalls die Dienste jenes Personals zunutze machen, das von anderen Teilnehmern (oder Organisationen oder sonstigen von den Vertragschließenden Parteien namhaft gemachten Rechtsträgern beschäftigt und

personnel shall be remunerated by their respective employers and shall, except as provided in this Agreement, be subject to their employers' conditions of service. The Contracting Parties shall be entitled to claim the appropriate cost of such remuneration or to receive an appropriate credit for such cost as part of the Budget of the Task, in accordance with Article 6 (f) (6) hereof.

durch Abstellung oder auf anderem Wege zur Verfügung gestellt wird. Dieses Personal ist von seinen jeweiligen Dienstgebern zu entlohnen und unterliegt, außer wo dieses Übereinkommen etwas anderes vorsieht, den von seinen Dienstgebern festgelegten Dienstbedingungen. Die Vertragschließenden Parteien sind berechtigt, im Rahmen des Budgets des Projekts gemäß Artikel 6 Abs. f Z 6 dieses Übereinkommens die angemessenen Kosten für eine solche Entlohnung einzufordern oder für diese Kosten eine angemessene Anrechnung zu erhalten.

Article 6

FINANCE

(a) Individual Financial Obligations

Each Contracting Party shall bear the costs it incurs in carrying out this Agreement, including the costs of formulating or transmitting reports and of reimbursing its employees for travel and other per diem expenses incurred in connection with work carried out on the respective Tasks, unless provision is made for such costs to be reimbursed from common funds as provided in paragraph (g) below.

(b) Common Financial Obligations

Participants wishing to share the costs of a particular Task shall agree in the appropriate Task Annex to do so. The apportionment of contributions to such costs (whether in the form of cash, services rendered, intellectual property or the supply of materials) and the use of such contributions shall be governed by the regulations and decisions made pursuant to this Article by the Executive Committee.

(c) Financial Rules, Expenditure

The Executive Committee, acting by unanimity, may make such regulations as are required for the sound financial management of the common funds of each Task including, where necessary:

- (1) Establishment of budgetary and procurement procedures to be used by the Operating Agent in making payments from any common funds which may be maintained by Participants for the account of the Task or in making contracts on behalf of the Participants;
- (2) Establishment of minimum levels of expenditure for which Executive Committee approval shall be required, including expenditure involving payment of monies to the Operating Agent for other than routine salary and administrative expenses previously approved

Artikel 6

FINANZIERUNG

a) Individuelle Geldverpflichtung

Jeder Teilnehmer hat die ihm aus der Durchführung dieses Übereinkommens entstehenden Kosten zu tragen, einschließlich der Kosten für die Ausarbeitung oder Übermittlung von Berichten und für die Vergütung der seinen Beschäftigten im Zusammenhang mit der Durchführung von Arbeiten im Rahmen des jeweiligen Projekts entstandenen Reise- und sonstigen Spesen, es sei denn, es wird für solche Ausgaben verfügt, daß sie aus den im Absatz g unter genannten gemeinsamen Geldmitteln vergütet werden.

b) Gemeinsame Geldverpflichtungen

Teilnehmer, die sich die Kosten eines bestimmten Projekts teilen wollen, haben dies in dem jeweiligen, das Projekt enthaltenden Anhang zu vereinbaren. Die Aufteilung solcher Kostenbeiträge (ob in Form von Bargeld, Dienstleistungen, geistigem Eigentum oder Sachleistungen) und die Verwendung dieser Beiträge unterliegen den vom Exekutivkomitee gemäß diesem Artikel getroffenen Vorschriften und Entscheidungen.

c) Finanzielle Vorschriften, Ausgaben

Das Exekutivkomitee kann mit einstimmigem Beschluß die zur ordnungsgemäßen Finanzgebarung der gemeinsamen Geldmittel jedes Projektes erforderlichen Vorschriften erlassen, die nötigenfalls folgendes enthalten:

1. die Budget- und Beschaffungsverfahren, deren sich der Beauftragte bei Zahlungen aus gemeinsamen Geldmitteln, die von den Teilnehmern für das Projekt unterhalten werden können, oder bei der Vergabe von Verträgen im Namen der Teilnehmer zu bedienen hat;
2. die Mindestaufwandshöhe, ab der eine Genehmigung seitens des Exekutivkomitees erforderlich ist, einschließlich von Ausgabenposten, die eine Auszahlung von Geldern an den Beauftragten beinhalten, welche nicht für den üblichen Gehalts- und Verwaltungs-

679 der Beilagen

9

by the Executive Committee in the budget process.

In the expenditure of common funds, the Operating Agent shall take into account the necessity of ensuring a fair distribution of such expenditure in the Participants' countries, where this is fully compatible with the most efficient technical and financial management of the Task.

(d) Crediting of Income to Budget

Any income which accrues from a Task shall be credited to the Budget of that Task.

(e) Accounting

The system of accounts employed by the Operating Agent shall be in accordance with accounting principles generally accepted in the country of the Operating Agent and consistently applied.

(f) Programme of Work and Budget, Keeping of Accounts

Should Participants agree to maintain common funds for the payment of obligations under a Programme of Work and Budget of the Task, the following provisions shall be applicable unless the Executive Committee, acting by unanimity, decides otherwise:

- (1) The financial year of the Task shall correspond to the financial year of the Operating Agent;
- (2) The Operating Agent shall each year prepare and submit to the Executive Committee for approval a draft Programme of Work and Budget, together with an indicative programme of work and budget for the following two years, not later than three months before the beginning of each financial year;
- (3) The Operating Agent shall maintain complete, separate financial records which shall clearly account for all funds and property coming into the custody or possession of the Operating Agent in connection with the Task;
- (4) Not later than three months after the close of each financial year the Operating Agent shall submit to auditors selected by the Executive Committee for audit the annual accounts maintained for the Task; upon completion of the annual audit, the Operating Agent shall present the accounts together with the auditors' report to the Executive Committee for approval;
- (5) All books of account and records maintained by the Operating Agent for the Programme shall be preserved for at least three years from the date of termination of the Task;

aufwand bestimmt sind, den das Exekutivkomitee bereits im Rahmen des Budgetverfahrens genehmigt hat.

Der Beauftragte hat bei der Ausgabe gemeinsamer Geldmittel die Notwendigkeit zu berücksichtigen, eine gerechte Aufteilung dieser Geldmittel in den Ländern der Teilnehmer zu gewährleisten, wo sich dies mit der möglichst effizienten technischen und finanziellen Durchführung des Projektes völlig vereinbaren läßt.

d) Budgetgutschrift der Einkünfte

Alle Einkünfte, die aus dem Projekt entstehen, sind dem Budget des Projekts gutzuschreiben.

e) Buchführung

Das vom Beauftragten verwendete Buchführungssystem muß den im Lande des Beauftragten allgemein anerkannten Buchführungsrichtlinien entsprechen und ist durchwegs anzuwenden.

f) Arbeitsprogramm und Budget, Buchhaltung

Sollten die Teilnehmer vereinbaren, gemeinsame Geldmittel für die Begleichung von Verpflichtungen im Rahmen des Arbeitsprogramms und Budgets des Projekts zu unterhalten, so gelten die folgenden Bestimmungen, es sei denn, das Exekutivkomitee beschließt einstimmig etwas anderes:

1. das Finanzjahr des Projekts entspricht dem Finanzjahr des Beauftragten;
2. bis spätestens drei Monate vor Beginn eines jeden Finanzjahres hat der Beauftragte den Entwurf eines Programms und Budgets sowie ein andeutungsweise Arbeitsprogramm und Budget für die folgenden zwei Jahre zu erstellen und dem Exekutivkomitee zur Genehmigung vorzulegen;
3. der Beauftragte hat vollständige, getrennte Finanzaufzeichnungen zu führen, die eindeutig alle Geldmittel und Sachwerte auszuweisen haben, welche im Zusammenhang mit dem Projekt in die Verwahrung oder in den Besitz des Beauftragten gelangen;
4. spätestens drei Monate nach Ablauf jedes Finanzjahres hat der Beauftragte den vom Exekutivkomitee bestimmten Rechnungsprüfern die für das Projekt geführte Jahresabrechnung zur Prüfung vorzulegen; nach Beendigung der alljährlichen Rechnungsprüfung hat der Beauftragte die Rechnungsbücher sowie den Bericht der Rechnungsprüfer dem Exekutivkomitee zur Genehmigung vorzulegen;
5. alle vom Beauftragten für das Programm geführten Rechnungsbücher und Aufzeichnungen sind für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren nach dem Zeitpunkt der Beendigung des Projekts aufzubewahren;

- (6) Where provided in the relevant Annex, a Participant supplying services, materials or intellectual property to the Task as provided in the applicable Annex shall be entitled to a credit, determined by the Executive Committee, acting by unanimity, against its contribution (or to compensation, if the value of such services, materials or intellectual property exceeds the amount of the Participant's contribution); such credits for services of staff shall be calculated on an agreed scale approved by the Executive Committee and include all payroll-related costs.

(g) Contribution to Common Funds

Should Participants agree to establish common funds under the annual Programme of Work and Budget for a Task, any financial contributions due from Participants in a Task shall be paid to the Operating Agent in the currency of the country of the Operating Agent at such times and upon such other conditions as the Executive Committee, acting by unanimity, shall determine, provided however that:

- (1) Contributions received by the Operating Agent shall be used solely in accordance with the Programme of Work and Budget for the Task;
- (2) The Operating Agent shall be under no obligation to carry out any work on the Task until contributions amounting to at least fifty per cent (in cash terms) of the total due at any one time have been received.

(h) Ancillary Services

Ancillary services may, as agreed between the Executive Committee and the Operating Agent, be provided by that Operating Agent for the operation of a Task and the costs of such services, including overheads connected therewith, may be met from budgeted funds of that Task.

(i) Taxes

The Operating Agent shall pay all taxes and similar impositions imposed by national or local governments and incurred by it in connection with a Task, as expenditure incurred in the operation of that Task under the Budget; the Operating Agent shall, however, endeavour to obtain all possible exemptions from such taxes.

6. wo es der maßgebende Anhang vorsieht, hat ein Teilnehmer der dem Projekt nach Maßgabe des entsprechenden Anhangs Dienst-, Sachleistungen oder geistiges Eigentum zur Verfügung stellt, den Anspruch auf eine vom Exekutivkomitee einstimmig festgesetzte Anrechnung auf seinen Beitrag (oder auf eine Vergütung, falls der Wert der betreffenden Dienst-, Sachleistungen oder des geistigen Eigentums die Höhe des Beitrages des Teilnehmers übersteigt); solche Anrechnungen für Dienstleistungen des Personals werden nach einem vom Exekutivkomitee genehmigten, vereinbarten Tarif berechnet und haben auch sämtliche Lohnnebenkosten zu berücksichtigen.

g) Beitragsleistungen zu den gemeinsamen Geldmitteln

Sollten die Teilnehmer die Einrichtung gemeinsamer Geldmittel im Rahmen des jährlichen Arbeitsprogramms und Budgets für ein Projekt vereinbaren, so sind die seitens der Teilnehmer an einem Projekt fälligen Beiträge an den Beauftragten in der Währung seines Landes und unter Einhaltung der vom Exekutivkomitee einstimmig festgesetzten Termine und sonstigen Bedingungen auszus zahlen, dies jedoch mit Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. die bei dem Beauftragten einlaufenden Beiträge dürfen nur in Übereinstimmung mit dem Arbeitsprogramm und Budget verwendet werden;
2. für den Beauftragten besteht erst dann eine Verpflichtung, an dem Projekt Arbeiten durchzuführen, wenn Beiträge im Ausmaß von mindestens fünfzig Prozent (in bar) des jeweils fälligen Gesamtbetrages eingelangt sind.

h) Nebendienste

Nach Übereinkunft zwischen dem Exekutivkomitee und dem Beauftragten kann dieser für die Durchführung eines Projekts Nebendienste beistellen, wobei deren Kosten, einschließlich Gemeinkosten, die in diesem Zusammenhang anfallen, aus den Budgetmitteln für dieses Projekt beglichen werden können.

i) Steuern

Der Beauftragte hat alle von der Regierung oder den Gemeinden eingehobenen Steuern und ähnlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit einem Projekt entstehen, als im Rahmen des Budgets während der Durchführung des Projekts entstandene Auslagen zu erstatten; der Beauftragte hat jedoch danach zu trachten, die größtmögliche Befreiung von solchen Steuern zu erwirken.

679 der Beilagen

11

j) Audit

Each Participant shall have the right, at its sole cost, to audit the accounts of any work in a Task for which common funds are maintained on the following terms:

- (1) The Operating Agent shall provide the other Participants with an opportunity to participate in such audits on a cost-shared basis;
- (2) Accounts and records relating to activities of the Operating Agent other than those conducted for the Task shall be excluded from such audit, but if the Participant concerned requires verification of charges to the Budget representing services rendered to the Task by the Operating Agent, it may at its own cost request and obtain an audit certificate in this respect from the auditors of the Operating Agent;
- (3) Not more than one such audit shall be required in any financial year;
- (4) Any such audit shall be carried out by not more than three representatives of the Participants.

Article 7

INFORMATION AND INTELLECTUAL PROPERTY

It is expected that for each Task agreed to pursuant to this Agreement, the applicable Annex will contain information and intellectual property provisions. The General Guidelines Concerning Information and Intellectual Property, approved by the Governing Board of the Agency on 21st November, 1975, shall be taken into account in developing such provisions.

Article 8

LEGAL RESPONSIBILITY AND INSURANCE

(a) Liability of Operating Agent

The Operating Agent shall use all reasonable skill and care in carrying out its duties under this Agreement in accordance with all applicable laws and regulations. Except as otherwise provided in this Article, the cost of all damage to property, and all expenses associated with claims, actions and other costs arising from work undertaken with common funds for a Task shall be charged to the Budget of that Task; such costs and expenses arising from other work undertaken for a Task shall be charged to the Budget of that Task if the Task

j) Buchprüfung

Jeder Teilnehmer ist berechtigt, ausschließlich auf eigene Kosten die Buchführung bei allen Arbeiten an einem Projekt, für die gemeinsame Geldmittel aufgebracht werden, unter folgenden Bedingungen zu prüfen:

1. der Beauftragte muß den anderen Teilnehmern die Möglichkeit geben, an solchen Buchprüfungen auf Kostenteilungsbasis teilzunehmen;
2. Rechnungsbücher und Aufzeichnungen über die Tätigkeiten des Beauftragten, die nicht für das Projekt durchgeführt werden, sind aus einer solchen Rechnungsprüfung auszuschließen, doch wenn der betreffende Teilnehmer eine Überprüfung von Budgetbelastungsposten verlangt, welche auf Dienstleistungen des Beauftragten an das Projekt zurückgehen, dann kann er auf eigene Kosten von den Rechnungsprüfern des Beauftragten diesbezüglich eine entsprechende Prüfungsbescheinigung einholen;
3. für jedes Kalenderjahr darf höchstens eine solche Rechnungsprüfung verlangt werden;
4. jede solche Rechnungsprüfung darf von höchstens drei Vertretern der Teilnehmer durchgeführt werden.

Artikel 7

INFORMATIONEN UND GEISTIGES EIGENTUM

Es wird erwartet, daß für jedes gemäß diesem Übereinkommen vereinbarte Projekt der geltende Anhang Bestimmungen über Informationen und geistiges Eigentum enthalten wird. Die vom Verwaltungsrat der Agentur am 21. November 1975 beschlossenen „Allgemeinen Richtlinien betreffend Auskunftserteilung und geistiges Eigentum“ sind bei der Abfassung solcher Bestimmungen zu berücksichtigen.

Artikel 8

HAFTUNG UND VERSICHERUNG

a) Haftung des Beauftragten

Der Beauftragte hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen dieses Übereinkommens in jeder Hinsicht mit der angemessenen Sorgfalt und Vorsicht unter Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften vorzugehen. Sofern in diesem Artikel keine andere Regelung getroffen wird, gehen die Kosten aller Sachschäden sowie alle mit Forderungen und Klagen verbundenen Ausgaben und sonstige Kosten, die aus Arbeiten erwachsen, welche mit den gemeinsamen Geldmitteln für ein Projekt durchgeführt werden, zu Lasten des Budgets dieses

Annex so provides or the Executive Committee, acting by unanimity, so decides.

(b) Insurance

The Operating Agent shall propose to the Executive Committee all necessary liability, fire and other insurance, and shall carry such insurance as the Executive Committee may direct. The cost of obtaining and maintaining insurance shall be charged to the Budget of the Task.

(c) Indemnification of Contracting Parties

The Operating Agent shall be liable, in its capacity as such, to indemnify Participants against the cost of any damage to property and all legal liabilities, actions, claims, costs and expenses connected therewith to the extent that they:

- (1) Result from the failure of the Operating Agent to maintain such insurance as it may be required to maintain under paragraph (b) above; or
- (2) Result from the gross negligence or wilful misconduct of any officers or employees of the Operating Agent in carrying out their duties under this Agreement.

Article 9

LEGISLATIVE PROVISIONS

(a) Accomplishment of Formalities

Each Participant shall request the appropriate authorities of its country (or its Member States in the case of an international organization) to use their best endeavours, within the framework of applicable legislation, to facilitate the accomplishment of formalities involved in the movement of persons, the importation of materials and equipment and the transfer of currency which shall be required to conduct the Task in which it is engaged.

(b) Appropriation of Funds and Applicable Laws

In carrying out this Agreement and its Annexes, the Contracting Parties shall be subject to the appropriation of funds by the appropriate governmental authority, where necessary, and to the constitution, laws and regulations applicable to the respective Contracting Parties, including; but not limited to, laws establishing prohibitions upon the payment of commissions, percentages, brokerage or contingent fees to persons retained to solicit

Projekts; diejenigen Kosten und Auslagen, die aus anderen für ein Projekt durchgeführten Arbeiten erwachsen, sind dem Budget dieses Projekts anzulasten, falls der für dieses Projekt maßgebliche Anhang dies vorsieht oder das Exekutivkomitee einstimmig eine dahin gehende Entscheidung trifft.

b) Versicherung

Der Beauftragte hat dem Exekutivkomitee alle erforderlichen Haftpflicht-, Brandschaden- und sonstigen Versicherungen vorzuschlagen und die entsprechenden Versicherungen nach Weisung des Exekutivkomitees zu unterhalten. Die Kosten des Abschlusses und der Aufrechterhaltung von Versicherungen gehen zu Lasten des Budgets des Projekts.

c) Entschädigung Vertragschließender Parteien

Der Beauftragte ist in seiner Eigenschaft als solcher verpflichtet, die Teilnehmer für alle Sachschäden sowie alle damit in Verbindung stehenden gesetzlichen Haftungen, Forderungen, Klagen, Kosten und Aufwendungen schadlos zu halten, sofern diese

1. daraus erwachsen, daß der Beauftragte es verabsäumt, eine solche Versicherung aufrechtzuerhalten, die ihm nach Absatz b oben obliegen kann; oder
2. aus grober Fahrlässigkeit oder Mutwillen seitens Beamter oder Angestellter des Beauftragten bei der Durchführung ihrer Aufgaben im Rahmen dieses Übereinkommens erwachsen.

Artikel 9

LEGISLATIVE BESTIMMUNGEN

a) Erfüllung von Formalitäten

Jeder Teilnehmer hat die entsprechenden Behörden seines Landes (oder seiner Mitgliedstaaten im Falle einer internationalen Organisation) zu ersuchen, im Rahmen der geltenden Gesetzgebung nach besten Kräften zu trachten, die Erfüllung der Formalitäten zu erleichtern, die mit den zur Durchführung des Projektes, an dem er sich beteiligt, erforderlichen Ortsveränderungen von Personen, Einfuhren von Material und Geräten und Geldüberweisungen verbunden sind.

b) Zuteilung von Geldmitteln und geltende Gesetze

Bei der Durchführung dieses Übereinkommens und seiner Anhänge unterliegen die Vertragschließenden Parteien im Bedarfsfall der Zuteilung von Geldmitteln durch die entsprechende Regierungsbehörde sowie den für die jeweiligen Vertragschließenden Parteien geltenden Verfassungen, Gesetzen und Vorschriften, einschließlich, jedoch nicht ausschließlich, von Gesetzen, die Zahlungsverbote für Provisionen, Rabatte, Vermittlungsgebühren oder

governmental contracts and upon any share of such contracts accruing to governmental officials.

(c) Decisions of Agency Governing Board

Participants in the various Tasks shall take account, as appropriate, of the Guiding Principles for Co-operation in the Field of Energy Research and Development, and any modification thereof, as well as other decisions of the Governing Board of the Agency in that field. The termination of the Guiding Principles shall not affect this Agreement, which shall remain in force in accordance with the terms hereof.

(d) Settlement of Disputes

Any dispute among the Contracting Parties concerning the interpretation or the application of this Agreement which is not settled by negotiation or other agreed mode of settlement shall be referred to a tribunal of three arbitrators to be chosen by the Contracting Parties concerned who shall also choose the Chairman of the tribunal. Should the Contracting Parties concerned fail to agree upon the composition of the tribunal or the selection of its Chairman, the President of the International Court of Justice shall, at the request of any of the Contracting Parties concerned, exercise those responsibilities. The tribunal shall decide any such dispute by reference to the terms of this Agreement and any applicable laws and regulations, and its decision on a question of fact shall be final and binding on the Contracting Parties concerned. Operating Agents which are not Contracting Parties shall be regarded as Contracting Parties for the purpose of this paragraph.

Erfolgshonorare an Personen vorsehen, die mit der Beschaffung von Regierungsverträgen beauftragt sind, oder für Teile solcher Verträge, die Regierungsbeamten zukommen.

c) Beschlüsse des Verwaltungsrates der Agentur

Die Teilnehmer an den verschiedenen Projekten haben in entsprechender Weise den Leitsätzen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung im Energiebereich sowie allfälligen Abänderungen derselben und anderen dieses Gebiete betreffenden Beschlüssen des Verwaltungsrates der Agentur Rechnung zu tragen. Die Aufhebung der Leitsätze berührt dieses Übereinkommen nicht; es bleibt vielmehr gemäß den vorliegenden Bestimmungen in Kraft.

d) Beilegung von Meinungsverschiedenheiten

Jede Meinungsverschiedenheit zwischen den Vertragschließenden Parteien betreffend die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die nicht auf dem Verhandlungswege oder nach einem sonstigen vereinbarten Schlichtungsverfahren beigelegt wird, ist einem Schiedsgericht vorzulegen, das aus drei Schiedsrichtern besteht, welche von den betroffenen Vertragschließenden Parteien zu bestimmen sind, wobei letztere auch den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes bestimmen. Können sich die betroffenen Vertragschließenden Parteien bezüglich der Zusammensetzung des Schiedsgerichtes oder bezüglich der Auswahl des Vorsitzenden nicht einigen, so übt auf Ersuchen einer der Vertragschließenden Parteien, der Präsident des Internationalen Gerichtshofes diese Verpflichtung aus. Das Schiedsgericht hat über jede solche Meinungsverschiedenheit unter Bezugnahme auf die Bestimmungen dieses Übereinkommens sowie die geltenden Gesetze und Vorschriften zu entscheiden, und seine Entscheidung über eine Tatsachenfrage ist endgültig und für die betroffenen Vertragschließenden Parteien bindend. Beauftragte, die keine Vertragschließenden Parteien sind, werden zum Zwecke dieses Absatzes als solche betrachtet.

Article 10

ADMISSION AND WITHDRAWAL OF CONTRACTING PARTIES

(a) Admission of New Contracting Parties: Agency Countries

Upon the invitation of the Executive Committee, acting by unanimity, admission to this Agreement shall be open to the government of any Agency Participating Country (or a national agency, public organization, private corporation, company or other entity designated by such government), which signs or accedes to this Agreement, accepts the rights and obligations of an Contracting Party, and is accepted for participation in at least one Task by

Artikel 10

AUFNAHME UND RÜCKTRITT VERTRAGSCHLIESSENDER PARTEIEN

a) Aufnahme neuer Vertragschließender Parteien: Agenturländer

Auf einstimmige Einladung seitens des Exekutivkomitees steht die Aufnahme in dieses Übereinkommen der Regierung jedes an der Agentur beteiligten Landes offen (oder einer von der betreffenden Regierung namhaft gemachten nationalen Stelle, staatlichen Organisation, einem privaten Unternehmen oder einem anderen Rechtsträger), die dieses Übereinkommen unterzeichnet oder ihm beitrifft, die Rechte und Pflichten einer Vertrag-

the Participants in that Task, acting by unanimity. Such admission of a Contracting Party shall become effective upon the signature of this Agreement by the new Contracting Party or its accession thereto and its giving Notice of Participation in one or more Annexes and the adoption of any consequential amendments thereto.

(b) Admission of New Contracting Parties: Other OECD Countries

The government of any Member of the Organisation for Economic Co-operation and Development which does not participate in the Agency may, on the proposal of the Executive Committee, acting by unanimity, be invited by the Governing Board of the Agency to become a Contracting Party to this Agreement (or to designate a national agency, public organization, private corporation, company or other entity to do so), under the conditions stated in paragraph (a) above.

(c) Participation by the European Communities

The European Communities may participate in this Agreement in accordance with arrangements to be made by the Executive Committee, acting by unanimity.

(d) Admission of New Participants in Tasks

Any Contracting Party may, with the agreement of the Participants in a Task, acting by unanimity, become a Participant in that Task. Such participation shall become effective upon the Contracting Party's giving the Executive Director of the Agency a Notice of Participation in the appropriate Task Annex and the adoption of consequential amendments thereto.

(e) Contributions

The Executive Committee may require, as a condition to admission to participation, that the new Contracting Party or new Participant shall contribute (in the form of cash, services, materials or intellectual property) an appropriate proportion of the prior budget expenditure of any Task in which it participates.

(f) Replacement of Contracting Parties

With the agreement of the Executive Committee, acting by unanimity, and upon the request of a government, a Contracting Party designated by that government may be replaced by another party. In the event of such replacement, the replacement party shall assume the rights and obligations of a

schließenden Partei übernimmt und als Teilnehmer an mindestens einem Projekt von den anderen Teilnehmern an eben diesem Projekt einstimmig aufgenommen wird. Diese Aufnahme einer Vertragsschließenden Partei wird bei der Unterzeichnung dieses Übereinkommens durch die neue Vertragsschließende Partei oder ihres Beitritts dazu sowie der Erklärung ihrer Teilnahme an einem Anhang oder mehreren Anhängen und bei der Annahme aller darauffolgenden Abänderungen wirksam.

b) Aufnahme neuer Vertragsschließender Parteien: andere OECD-Länder

Die Regierung jedes Mitgliedstaates der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der nicht an der Agentur beteiligt ist, kann auf einstimmigen Vorschlag des Exekutivkomitees vom Verwaltungsrat der Agentur eingeladen werden, unter den in Absatz a oben genannten Bedingungen eine Vertragsschließende Partei dieses Übereinkommens zu werden (oder eine nationale Stelle, staatliche Organisation, ein privates Unternehmen oder einen anderen Rechtsträger dafür namhaft zu machen).

c) Beteiligung seitens der Europäischen Gemeinschaften

Die Europäischen Gemeinschaften können sich an diesem Übereinkommen im Einklang mit den vom Exekutivkomitee einstimmig zu treffenden Vereinbarungen beteiligen.

d) Aufnahme neuer Projektteilnehmer

Jede Vertragsschließende Partei kann sich mit einstimmiger Genehmigung der Teilnehmer eines Projekts an demselben beteiligen. Diese Beteiligung wird mit der Zusendung einer Teilnahmeerklärung an den entsprechenden Projektanhang an den Exekutivdirektor der Agentur sowie der Annahme aller darauffolgenden Abänderungen dieses Anhangs wirksam.

e) Beiträge

Das Exekutivkomitee kann als Bedingung für die Zulassung zur Teilnahme fordern, daß die neue Vertragsschließende Partei oder der neue Teilnehmer (in Form von Bargeld, Dienst-, Sachleistungen oder geistigem Eigentum) einen angemessenen Anteil an den vorangegangenen Budgetausgaben jedes Projekts, an dem sie sich beteiligt, leistet.

f) Ablöse von Vertragsschließenden Parteien

Mit einstimmiger Genehmigung des Exekutivkomitees und auf Ersuchen einer Regierung kann eine von jener Regierung namhaft gemachte Vertragsschließende Partei von einer anderen Partei abgelöst werden. Im Falle einer solchen Ablöse übernimmt die ablösende Partei gemäß den Bestimmun-

Contracting Party as provided in paragraph (a) above and in accordance with the procedure provided therein.

(g) Withdrawal

Any Contracting Party may withdraw from this Agreement or from any Task either with the agreement of the Executive Committee, acting by unanimity, or by giving twelve months written Notice of Withdrawal to the Executive Director of the Agency, such Notice to be given not less than one year after the date hereof. The withdrawal of a Contracting Party under this paragraph shall not affect the rights and obligations of the other Contracting Parties; except that, where the other Contracting Parties have contributed to common funds for a Task, their proportionate shares in the Task Budget shall be adjusted to take account of such withdrawal.

(h) Changes of Status of Contracting Party

A Contracting Party other than a government or an international organization shall forthwith notify the Executive Committee of any significant change in its status or ownership, or of its becoming bankrupt or entering into liquidation. The Executive Committee shall determine whether any such change in status of a Contracting Party significantly affects the interests of the other Contracting Parties; if the Executive Committee so determines, then, unless the Executive Committee, acting upon the unanimous decision of the other Contracting Parties, otherwise agrees:

- (1) That Contracting Party shall be deemed to have withdrawn from the Agreement under paragraph (g) above on a date to be fixed by the Executive Committee; and
- (2) The Executive Committee shall invite the government which designated that Contracting Party to designate, within a period of three months of the withdrawal of that Contracting Party, a different entity to become a Contracting Party; if approved by the Executive Committee, acting by unanimity, such entity shall become a Contracting Party with effect from the date on which it signs or accedes to this Agreement and gives the Executive Director of the Agency a Notice of Participation in one or more Annexes.

gen von Absatz a oben im Einklang mit der darin festgelegten Verfahrensweise die Rechte und Pflichten einer Vertragschließenden Partei.

g) Rücktritt

Jede Vertragschließende Partei kann von diesem Übereinkommen oder von jedem Projekt entweder mit einstimmiger Genehmigung des Exekutivkomitees zurücktreten oder durch Abgabe einer schriftlichen Rücktrittserklärung mit zwölfmonatiger Kündigungsfrist an den Exekutivdirektor der Agentur, wobei jedoch eine solche Erklärung erst ein Jahr nach Abschluß dieses Übereinkommens erfolgen kann. Der Rücktritt einer Vertragschließenden Partei gemäß diesem Absatz hat keinerlei Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten der anderen Vertragschließenden Parteien, mit der Ausnahme, daß, wenn die anderen Vertragschließenden Parteien Beiträge zu gemeinsamen Geldmitteln für ein Projekt geleistet haben, ihre verhältnismäßigen Anteile am Projektbudget auf Grund eines solchen Rücktritts entsprechend zu berichtigen sind.

h) Statusänderung einer Vertragschließenden Partei

Eine Vertragschließende Partei, die keine Regierung oder internationale Organisation ist, hat das Exekutivkomitee von jeder wichtigen Veränderung in ihrem Status oder ihren Eigentumsverhältnissen bzw. vom Eintritt ihres Konkurses oder der Einleitung eines Liquidationsverfahrens unverzüglich zu benachrichtigen. Das Exekutivkomitee hat festzustellen, ob eine solche Veränderung im Status der Vertragschließenden Partei die Interessen der anderen Vertragschließenden Parteien wesentlich berührt; stellt das Exekutivkomitee dies fest, dann gilt, falls das Exekutivkomitee nicht auf einstimmigen Beschluß der anderen Vertragschließenden Parteien anders entscheidet, folgendes:

1. bezüglich der betreffenden Vertragschließenden Partei wird angenommen, daß sie zu einem vom Exekutivkomitee festzusetzenden Termin im Sinne von Absatz g oben von diesem Übereinkommen zurückgetreten ist; und
2. das Exekutivkomitee lädt die Regierung, von der die betreffende Vertragschließende Partei namhaft gemacht worden war, ein, innerhalb von drei Monaten nach dem Rücktritt jener Vertragschließenden Partei einen anderen Rechtsträger als Vertragschließende Partei namhaft zu machen; wird diesem vom Exekutivkomitee einstimmig die Genehmigung erteilt, dann wird ein solcher Rechtsträger ab jenem Zeitpunkt zu einer Vertragschließenden Partei, zu dem er das Übereinkommen unterzeichnet oder ihm beitrifft und dem Exekutivdirektor der Agentur eine Erklärung der Teilnahme an einem oder an mehreren Anhängen übermittelt.

(i) Failure to Fulfil Contractual Obligations

Any Contracting Party which fails to fulfil its obligations under this Agreement within sixty days after its receipt of notice specifying the nature of such failure and invoking this paragraph, may be deemed by the Executive Committee, acting by unanimity, to have withdrawn from this Agreement.

Article 11

FINAL PROVISIONS

(a) Term of Agreement

This Agreement shall remain in force for an initial period of two years from the date hereof, and shall continue in force thereafter unless and until the Executive Committee, acting by unanimity, decides on its termination.

(b) Legal Relationship of Contracting Parties and Participants

Nothing in this Agreement shall be regarded as constituting a partnership between any of the Contracting Parties or Participants.

(c) Termination

Upon termination of this Agreement, or any Annex to this Agreement, the Executive Committee, acting by unanimity, shall arrange for the liquidation of the assets of the Task or Tasks. In the event of such liquidation, the Executive Committee shall, so far as practicable, distribute the assets of the Task, or the proceeds therefrom in proportion to the contributions which the Participants have made from the beginning of the operation of the Task, and for that purpose shall take into account the contributions and any outstanding obligations of former Contracting Parties. Disputes with a former Contracting Party about the proportion allocated to it under this paragraph shall be settled under Article 9 (d) hereof, for which purpose a former Contracting Party shall be regarded as a Contracting Party.

(d) Amendment

This Agreement may be amended at any time by the Executive Committee, acting by unanimity, and any Annex to this Agreement may be amended at any time by the Executive Committee, acting by unanimity of the Participants in the Task to which the Annex refers. Such amendments shall come into force in a manner determined by the Executive Committee, acting under the voting rule applicable to the decision to adopt the amendment.

i) Versäumnis bei der Erfüllung von Vertragsverpflichtungen

Bezüglich jeder Vertragschließenden Partei, welche es verabsäumt, ihre Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen innerhalb von sechzig Tagen nach Erhalt einer Benachrichtigung, die den Grund der Versäumnis angibt und sich auf diesen Absatz beruft, zu erfüllen, kann das Exekutivkomitee auf Grund eines einstimmigen Beschlusses annehmen, daß sie von diesem Übereinkommen zurückgetreten ist.

Artikel 11

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

a) Dauer des Übereinkommens

Dieses Übereinkommen bleibt zunächst für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt seines Abschlusses in Kraft und bleibt in der Folge weiter aufrecht, solange die Vertragschließenden Parteien nicht einstimmig seine Beendigung beschließen.

b) Rechtsbeziehung zwischen den Vertragschließenden Parteien bzw. Teilnehmern

Aus keiner Bestimmung dieses Übereinkommens ist ein Gesellschaftsverhältnis zwischen einzelnen Vertragschließenden Parteien oder Teilnehmern abzuleiten.

c) Beendigung

Nach Beendigung dieses Übereinkommens oder eines Anhangs dazu hat das Exekutivkomitee mit einstimmigem Beschluß Vorkehrungen für die Liquidation der Vermögenswerte des Projekts oder der Projekte zu treffen. Im Falle einer solchen Liquidation hat das Exekutivkomitee, soweit möglich, die Vermögenswerte des Projekts bzw. deren Erlös entsprechend den Beiträgen aufzuteilen, welche die Teilnehmer vom Beginn der Durchführung des Projekts an geleistet haben, wobei die Beiträge sowie allfällige offene Verpflichtungen früherer Vertragschließender Parteien zu berücksichtigen sind. Meinungsverschiedenheiten mit einer früheren Vertragschließenden Partei über den ihr nach diesem Absatz zugestandenen Anteil sind im Sinne von Artikel 9 Absatz d dieses Übereinkommens beizulegen, und zu diesem Zweck gilt auch eine frühere Vertragschließende Partei als Vertragschließende Partei.

d) Abänderung

Dieses Übereinkommen kann vom Exekutivkomitee jederzeit einstimmig abgeändert werden, und jeder Anhang zu diesem Übereinkommen kann vom Exekutivkomitee jederzeit auf einstimmigen Beschluß der Teilnehmer an dem Projekt, auf das sich der Anhang bezieht, abgeändert werden. Diese Abänderungen treten in einer vom Exekutivkomitee bestimmten Weise in Kraft, wobei es nach der Abstimmungsregel vorzugehen hat, die für die Beschließung der Annahme der Abänderung gilt.

679 der Beilagen

17

(e) Deposit

The original of this Agreement shall be deposited with the Executive Director of the Agency and a certified copy thereof shall be furnished to each Contracting Party and to the Operating Agent. A copy of this Agreement shall be furnished to each Agency Participating Country, to each Member country of the Organisation for Economic Co-operation and Development and to the European Communities.

Done in Paris, this 27th day of July, 1978.

(e) Hinterlegung

Die Urschrift dieses Übereinkommens wird beim Exekutivdirektor der Agentur hinterlegt, und jeder Vertragschließenden Partei sowie dem Beauftragten ist eine beglaubigte Abschrift zuzustellen. Je eine Abschrift dieses Übereinkommens geht sämtlichen Teilnehmerländern der Agentur sowie allen Mitgliedstaaten der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und den Europäischen Gemeinschaften zu.

Geschehen zu Paris, am 27. Juli 1978

Annex I

COMMON STUDY OF ADVANCED HEAT PUMP SYSTEMS

1. Objectives and Definitions

(a) Objectives

The objectives of this Task are to collect and evaluate data obtained by international experience with advanced heat pump systems, to derive relevant proposals for expected and desirable developments in this field, and to recommend future research and development programmes.

(b) Definitions

The heat pump systems which are to be included in the study are:

- (1) Sorption (e.g. absorption and resorption) machines for heating and/or cooling;
- (2) Heat-engine-driven heat pumps based on the compression cycle; and
- (3) Improved electrically-driven compression heat pumps.

2. Means

The study shall be carried out as a jointly-funded Common Study. The scope of work, referred to in document IEA/CRD(78)95, will include the elements listed below.

(a) Technology Survey

- (1) Survey of the international state-of-the-art technology including current generation heat pump and advanced heat pump technology development;
- (2) Collection of characteristics and operating experiences of existing plants;
- (3) Collection of data on available components;

Anhang I

GEMEINSAME STUDIE ÜBER FORTGESCHRITTENE WÄRMEPUMPENSYSTEME

1. Ziele und Begriffsbestimmungen

(a) Ziele

Die Ziele dieses Projekts sind die Erfassung und Auswertung von Daten, die durch internationale Erfahrung mit fortgeschrittenen Wärmepumpensystemen gewonnen würden, die Erstellung der für die erwarteten und erhofften Entwicklungen in diesem Bereich relevanten Vorschläge und die Empfehlung zukünftiger Forschungs- und Entwicklungsprogramme.

(b) Begriffsbestimmungen

Die Wärmepumpensysteme, mit denen sich die Studie befassen soll, sind folgende:

1. Sorptions(z. B. Absorptions- und Resorptions-) Maschinen für Heiz- und/oder Kühlzwecke;
2. Wärmepumpen mit Kompressionskreislauf, die mit Wärmekraftmaschinen betrieben werden; und
3. verbesserte elektrische Kompressionswärmepumpen.

2. Mittel

Die Studie wird als solidarisch finanzierte Gemeinsame Studie durchgeführt. Der in Dokument IEA/CRD(78)95 angeführte Arbeitsumfang wird die nachstehend aufgezählten Teile umfassen.

(a) Technologische Übersicht

1. Übersicht über den internationalen letzten Stand der Technologie, einschließlich der technologischen Entwicklung von derzeitigen und fortgeschrittenen Wärmepumpen;
2. Erfassung der wesentlichen Eigenheiten und der betrieblichen Erfahrungswerte bestehender Anlagen;
3. Erfassung von Daten über verfügbare Bestandteile;

- (4) Summary of basic data relevant to design of advanced heat pumps;
- (5) Development of requirements for new designs; and
- (6) Evaluation of economic and environmental considerations for existing and new concepts.

(b) Market Survey

In conjunction with the technology survey and utilizing information therefrom, a preliminary market study shall be undertaken to determine where the greatest needs for advanced heat pump technology exist in the residential, commercial and industrial markets of the Participants' Countries. The market study may recommend future directions for research and development on advanced heat pumps.

(c) Identification of New R and D Co-operative Projects

Based on the results of the technology and market surveys, the Participants may formulate proposals for co-operative R and D projects on advanced heat pumps. Such proposals shall take the form of Task Annexes to this Agreement and shall be included in the final report on this Task as set forth in paragraph 5 (c) below.

3. Responsibilities of the Operating Agent

(a) The Operating Agent, in consultation with the other Participants and in conformity with the scope of work referred to in paragraph 2 (a) above, shall develop a detailed Programme of Work and Budget, including methodology and schedule. The portion of the Programme of Work relating to the market survey described in paragraph 2 (b) above shall have the approval of the United States Participant. This Programme shall be submitted to the Executive Committee for approval within three months of the signature of the Agreement.

(b) The Operating Agent shall, except for the overall market study carried out by the United States Participant under the conditions set forth in paragraph 4 (a) below, conduct the Common Study and provide to the Executive Committee periodic reports. The reports will include, where appropriate, proposed new Task Annexes to accomplish additional activities.

(c) The Operating Agent shall integrate all the results of this Task into a final report containing, if appropriate, recommendations from both the technology and market surveys for future co-operative

4. Zusammenfassung von grundlegenden Konstruktionsdaten für fortgeschrittene Wärmepumpen;
5. Erstellung von Anforderungskriterien für neue Bauarten; und
6. Bewertung von wirtschaftlichen und umweltrelevanten Aspekten für bereits vorhandene und neue Konzepte.

b) Marktübersicht

In Verbindung mit der technologischen Übersicht und der Verwendung der sich daraus ergebenden Erfahrungswerte ist eine vorläufige Marktstudie durchzuführen, die aufzeigt, wo auf dem Wohn-, Kleinverbraucher- und Industriesektor der Teilnehmerländer der größte Bedarf an fortgeschrittenen Wärmepumpen besteht. Die Marktstudie kann richtungsweisende Empfehlungen für die zukünftige Forschung und Entwicklung von fortgeschrittenen Wärmepumpen geben.

c) Bezeichnung neuer gemeinsamer F + E-Projekte

Auf Grund der Ergebnisse der technologischen und Marktübersicht können die Teilnehmer Vorschläge für gemeinsame F + E-Projekte auf dem Gebiet der fortgeschrittenen Wärmepumpen erstellen. Diese Vorschläge erhalten die Form von Projektanhängen zu diesem Übereinkommen und sind gemäß den Bestimmungen von Absatz 5 lit. c unten in den Schlußbericht über dieses Projekt einzubeziehen.

3. Aufgaben des Beauftragten

a) Der Beauftragte hat in Absprache mit den Teilnehmern und im Einklang mit dem in Absatz 2 lit. a oben genannten Arbeitsumfang ein aufgegliedertes Arbeitsprogramm und Budget, einschließlich der Methodik und des Zeitplans, zu erstellen. Der sich auf die in Absatz 2 lit. b oben beschriebene Marktübersicht beziehende Teil des Arbeitsprogramms muß die Genehmigung des Teilnehmers Vereinigte Staaten besitzen. Dieses Programm ist dem Exekutivkomitee innerhalb von drei Monaten nach der Unterzeichnung des Übereinkommens zur Genehmigung vorzulegen.

b) Mit Ausnahme der vom Teilnehmer Vereinigte Staaten nach den in Absatz 4 lit. a unten festgelegten Bestimmungen durchgeführten generellen Marktstudie hat der Beauftragte die Gemeinsame Studie durchzuführen und dem Exekutivkomitee regelmäßige Berichte beizustellen. Gegebenenfalls enthalten diese Berichte Vorschläge für neue Projektanträge zur Durchführung zusätzlicher Tätigkeiten.

c) Der Beauftragte hat alle Ergebnisse dieses Projekts in einem Schlußbericht zusammenzufassen, der gegebenenfalls sowohl seitens der technologischen als auch der Marktübersicht Empfehlun-

679 der Beilagen

19

Tasks in this field, and shall distribute the report to all Participants.

(d) The Operating Agent may arrange periodic meetings of experts on Advanced Heat Pumps to bring about collaboration in this field.

(e) The Operating Agent shall allocate from the budget of this Task such funds as may be needed to pay the expenses it incurs in carrying out its responsibilities under this paragraph, and shall allocate to the United States Participant such funds as it may need to conduct the market study referred to in paragraph 2 (b) above, according to Article 6 (g) of this Agreement.

4. Responsibilities of the Participants

(a) The United States Participant shall assume the responsibilities of the Operating Agent for the purpose of conducting the overall market study called for in paragraph 2 (b) above. The United States Participant shall prepare a report on this market study and distribute it to all Participants not later than three months before the termination of this Task.

(b) Each Participant is encouraged to nominate an individual to assist in the conduct of work under this Task. Financial arrangements for the travel, per diem and salary costs of such individuals will be decided by the Executive Committee, acting by unanimity.

5. Results

The results of this Task shall be:

(a) Periodic documents and reports on the results of the completion of elements of the Programme of Work;

(b) A market study report; and

(c) A final report integrating all the results of this Task and containing recommendations for such additional activities as may be appropriate.

6. Funding

(a) The expenditure incurred in the operation of the Task shall be jointly borne by the Participants, as provided in Article 6 (g) of the Agreement, in the proportions determined below. Such expenditure is not expected to exceed DM 1,500,960 at January 1978 price levels, and may not exceed such level except upon unanimous agreement of the Executive Committee. If significant changes in price levels or in the scope of activities under this Task occur, the Executive Committee, acting by unanimity, shall

gen für zukünftige gemeinsame Projekte in diesem Bereich enthält; der Bericht hat an alle Teilnehmer zu ergehen.

d) Der Beauftragte kann in regelmäßigen Abständen Expertentagungen über Fortgeschrittene Wärmepumpen veranstalten, um auf diesem Gebiet eine Zusammenarbeit herbeizuführen.

e) Der Beauftragte hat im Einklang mit Artikel 6 lit. g dieses Übereinkommens aus dem Budget für dieses Projekt jene Geldmittel flüssig zu machen, die für die Bezahlung von Ausgaben erforderlich sein können, welche ihm aus der Durchführung seiner Aufgaben im Sinne dieses Absatzes entstehen; er hat dem Teilnehmer Vereinigte Staaten jene Geldmittel zuzuteilen, die dieser benötigen kann, um die in Absatz 2 lit. b oben genannte Marktstudie durchzuführen.

4. Aufgaben der Teilnehmer

a) Der Teilnehmer Vereinigte Staaten übernimmt die Aufgaben des Beauftragten zum Zwecke der Durchführung der in Absatz 2 lit. b oben geforderten generellen Marktstudie. Der Teilnehmer Vereinigte Staaten hat über diese Marktstudie einen Bericht abzufassen und ihn spätestens drei Monate vor Ende dieses Projekts an alle Teilnehmer zu versenden.

b) Jedem Teilnehmer wird empfohlen, als Hilfe für die Durchführung der Arbeiten im Rahmen dieses Projekts eine Einzelperson namhaft zu machen. Finanzielle Abmachungen für die Reisekosten, Tagesspesen und Gehaltskosten dieser Einzelpersonen werden vom Exekutivkomitee einstimmig beschlossen.

5. Ergebnisse

Die Ergebnisse dieses Projekts sind:

a) regelmäßige Unterlagen und Berichte über die Ergebnisse der Fertigstellung der Teile des Arbeitsprogramms;

b) ein Marktstudienbericht; und

c) ein Schlußbericht, in dem alle Ergebnisse dieses Projekts zusammengefaßt sind und der Empfehlungen für zweckmäßige zusätzliche Tätigkeiten enthält.

6. Finanzierung

a) Die aus der Durchführung des Projekts entstandenen Ausgaben haben die Teilnehmer nach Artikel 6 lit. g des Übereinkommens zu den unten festgelegten Anteilen gemeinsam zu tragen. Diese Ausgaben werden voraussichtlich DM 1 194 290 (Preisbasis Jänner 1978) nicht überschreiten; diese Ausgabenhöhe darf nur mit einstimmiger Genehmigung des Exekutivkomitees überschritten werden. Sollten bei den Preisen oder dem Umfang der Tätigkeiten im Rahmen dieses Projekts erhebliche

consider whether to adjust the Programme of Work to the available funds or to increase the budget.

(b) Scale of Contributions

Participant	Contribution
Austria	DM 21,905
Belgium	43,810
Canada	87,620
Denmark	21,905
Germany	400,000
Italy	87,620
Japan	175,240
Netherlands	43,810
Spain	43,810
Sweden	43,810
Switzerland	43,810
United Kingdom	87,620
United States	400,000
Total	DM 1,500,960

7. Operating Agent

The Kernforschungsanlage Jülich GmbH.

8. Information and Intellectual Property

(a) Executive Committee's Powers

The publication, distribution, handling, protection, and ownership of information and intellectual property arising from this Annex I to the IEA Implementing Agreement for a Programme of Research and Development on Advanced Heat Pump Systems (hereinafter called Annex I) shall be determined by the Executive Committee, acting by unanimity, in conformity with the Agreement.

(b) Right to Publish

Subject only to copyright restrictions, the Annex I Participants shall have the right to publish all information provided to or arising from Annex I except proprietary information.

(c) Proprietary Information

The Annex I Participants and the Operating Agent shall take all necessary measures in accordance with this paragraph, the laws of their respective countries and international law to protect proprietary information provided to or arising from Annex I. For the purposes of this Annex, proprietary information shall mean information of a confidential nature such as trade secrets and know-how (for example, computer programmes, design procedures and techniques, chemical composition of materials, or manufacturing methods, processes,

Änderungen auftreten, so hat das Exekutivkomitee einstimmig zu entscheiden, ob das Arbeitsprogramm den verfügbaren Geldmitteln angepaßt oder das Budget aufgestockt werden soll.

b) Liste der Beiträge

Teilnehmer	Beitrag
Österreich	DM 21 905
Belgien	43 810
Kanada	87 620
Dänemark	21 905
Deutschland	400 000
Italien	87 620
Japan	175 240
Niederlande	43 810
Spanien	43 810
Schweden	43 810
Schweiz	43 810
Vereinigtes Königreich	87 620
Vereinigte Staaten	400 000
Insgesamt	DM 1 500 960

7. Beauftragter

Kernforschungsanlage Jülich GmbH

8. Informationen und geistiges Eigentum

a) Befugnisse des Exekutivkomitees:

Die Veröffentlichung, Verteilung, Weitergabe, Sicherung sowie der Eigentumsanspruch an den aus diesem Anhang I zu dem IEA-Durchführungsübereinkommen eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms für Fortgeschrittene Wärmepumpen (im folgenden „Anhang I“ genannt) entstehenden Information sowie an dem daraus entstehenden geistigen Eigentum sind vom Exekutivkomitee im Einklang mit diesem Übereinkommen einstimmig festzulegen.

b) Veröffentlichungsrecht:

Nur nach Maßgabe der für Urheberrechte geltenden Einschränkungen haben die Teilnehmer am Anhang I das Recht, alle im Rahmen von Anhang I zur Verfügung gestellten oder sich daraus ergebenden Informationen, ausgenommen geschützte Informationen, zu veröffentlichen.

c) Geschützte Informationen:

Die Teilnehmer am Anhang I sowie der Beauftragte haben im Einklang mit diesem Absatz den Gesetzen ihres jeweiligen Landes sowie dem Völkerrecht alle zur Wahrung geschützter Informationen, die im Rahmen von Anhang I zur Verfügung gestellt werden oder sich daraus ergeben, erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Für die Zwecke dieses Anhangs sind unter dem Begriff „geschützte Informationen“ Informationen vertraulicher Natur, wie Betriebsgeheimnisse und „Know-how“ zu verstehen (zum Beispiel Compu-

679 der Beilagen

21

or treatments) which is appropriately marked, provided such information:

- (1) Is not generally known or publicly available from other sources;
- (2) Has not previously been made available by the owner to others without obligation concerning its confidentiality; and
- (3) Is not already in the possession of the recipient Annex I Participant without obligation concerning its confidentiality.

It shall be the responsibility of each Participant supplying proprietary information, and of the Operating Agent for arising proprietary information, to identify the information as such and to ensure that it is appropriately marked.

(d) Production of Relevant Information by Governments

The Operating Agent should encourage the governments of all Agency Participating Countries to make available or to identify to the Operating Agent all published or otherwise freely available information known to them that is relevant to the Task.

(e) Production of Available Information by Participants

Each participant agrees to provide to the Operating Agent all previously existing information, and information developed independently of the Task, which is needed by the Operating Agent to carry out its functions in this Task and which is freely at the disposal of the Participant and the transmission of which is not subject to any contractual and/or legal limitations:

- (1) If no substantial cost is incurred by the Participant in making such information available, at no charge to the Task therefor;
- (2) If substantial costs must be incurred by the Participant to make such information available, at such charges to the Task as shall be agreed between the Operating Agent and the Participant with the approval of the Executive Committee.

(f) Use of Confidential Information

If a Participant has access to confidential information which would be useful to the Operating Agent in conducting studies, assessments, analyses, or evaluations, such information may be communicated to the Operating Agent but shall not become part of reports or other documentation, nor be

terprogramme, Konstruktionswege und -techniken, die chemische Zusammensetzung von Stoffen oder die Herstellungsmethoden, Verfahren oder Behandlungsmethoden), die entsprechend gekennzeichnet sind, sofern solche Informationen:

1. nicht allgemein bekannt oder aus anderen Quellen der Öffentlichkeit zugänglich sind;
2. von den Eigentümern nicht bereits früher anderen Personen ohne die Verpflichtung zu ihrer vertraulichen Behandlung zur Verfügung gestellt wurden; und
3. sich nicht bereits im Besitz des sich an Anhang I beteiligenden Empfängerstaates ohne die Verpflichtung zu ihrer vertraulichen Behandlung befinden.

Es ist die Pflicht jedes Teilnehmers, der geschützte Informationen vergibt, die Informationen als solche zu bezeichnen und sicherzustellen, daß sie entsprechend gekennzeichnet sind.

d) Beistellung sachdienlicher Informationen durch die Regierungen

Der Beauftragte soll die Regierungen aller an der Agentur beteiligten Länder ermutigen, ihm alle ihnen bekannten und für das Projekt maßgeblichen veröffentlichten oder sonstwie frei verfügbaren Informationen zur Verfügung zu stellen oder anzugeben.

e) Beistellung verfügbarer Informationen durch die Teilnehmer

Jeder Teilnehmer erklärt sich bereit, dem Beauftragten alle bereits vorhandenen Informationen zu übergeben — sowie jene Informationen, die nicht im Zusammenhang mit dem Projekt entstanden sind —, die der Beauftragte benötigt, um seine Aufgaben im Rahmen dieses Projekts wahrzunehmen, die dem Teilnehmer frei verfügbar sind und deren Weitergabe keinen vertrags- und/oder gemeinrechtlichen Beschränkungen unterliegen:

1. Verursacht die Beschaffung solcher Informationen dem Teilnehmer keine wesentlichen Kosten, so sind sie dem Projekt kostenlos zur Verfügung zu stellen;
2. entstehen dem Teilnehmer aus der Beschaffung solcher Informationen wesentliche Kosten, dann sind dem Projekt jene Gebühren anzulasten, die zwischen dem Beauftragten und dem Teilnehmer mit Genehmigung des Exekutivkomitees vereinbart werden.

f) Verwendung vertraulicher Informationen

Hat ein Teilnehmer Zugang zu vertraulichen Informationen, die dem Beauftragten bei der Durchführung von Studien, Schätzungen, Analysen oder Auswertungen nützlich wären, so können solche Informationen dem Beauftragten übergeben werden; sie dürfen jedoch weder als Teil von

communicated to the other Participants except as may be agreed between the Operating Agent and the Participant which supplies such information.

Berichten oder sonstigen Dokumenten aufscheinen, noch an die anderen Teilnehmer weitergegeben werden, außer es wird dies zwischen dem Beauftragten und dem die Informationen beistellenden Teilnehmer vereinbart.

(g) Acquisition of Information for the Task

Each Participant shall inform the Operating Agent of the existence of information that can be of value to the Task, but which is not freely available to the Task under reasonable conditions, in which event the Executive Committee may, acting by unanimity, decide to acquire such information.

g) Erwerb von Informationen für das Projekt

Jeder Teilnehmer hat den Beauftragten vom Vorhandensein von Informationen zu unterrichten, die für das Projekt von Wert sein können, jedoch nicht frei erhältlich sind, und der Teilnehmer hat danach zu trachten, die Informationen dem Projekt zu vernünftigen Bedingungen zur Verfügung zu stellen; in diesem Fall kann das Exekutivkomitee einstimmig den Erwerb solcher Informationen beschließen.

(h) Reports on Work Performed under the Task

The Operating Agent shall provide reports of all work performed under the Task and the results thereof, including studies, assessments, analyses, evaluations and other documentation, but excluding proprietary information, in accordance with paragraph 3 of this Annex.

h) Berichte über die im Rahmen des Projekts geleistete Arbeit

Der Beauftragte hat im Einklang mit Absatz 3 dieses Anhangs dem Exekutivkomitee Berichte über alle im Rahmen des Projekts durchgeführten Arbeiten sowie über deren Ergebnisse vorzulegen, einschließlich Studien, Schätzungen, Analysen, Auswertungen und sonstiger Unterlagen; dies gilt jedoch nicht für geschützte Informationen.

(i) Copyright

The Operating Agent may take appropriate measures necessary to protect copyrightable material generated under this Task. Copyrights obtained shall be the property of the Operating Agent, for the benefit of the Participants provided, however, that Annex I Participants may reproduce and distribute such material, but shall not publish it with a view to profit, except as otherwise directed by the Executive Committee.

i) Urheberrechte

Der Beauftragte kann geeignete Maßnahmen ergreifen, die zum Schutze von urheberschutzfähigem Material, das im Rahmen des Projekts entstand, erforderlich sind. Erworbene Urheberrechte sind Eigentum des Beauftragten, der sie zum Nutzen der Teilnehmer verwaltet, jedoch mit der Maßgabe, daß die Teilnehmer am Anhang I solches Material vervielfältigen und verteilen, aber nicht im Hinblick auf Gewinn veröffentlichen dürfen, außer das Exekutivkomitee verfügt etwas anderes.

(j) Authors

Each Annex I Participant will, without prejudice to any rights of authors under its national laws, take necessary steps to provide the co-operation from its authors required to carry out the provisions of this paragraph. Each Annex I Participant will assume the responsibility to pay awards or compensation required to be paid to its employees according to the laws of its country.

j) Urheber

Jeder Teilnehmer am Anhang I wird unbeschadet jeglicher in seinen Staatsgesetzen vorgesehenen Autorenrechte alle notwendigen Schritte unternehmen, um von seinen Autoren die für die Durchführung der Bestimmungen dieses Artikels erforderliche Zusammenarbeit zu erwirken. Jeder Teilnehmer am Anhang I wird die Verpflichtung übernehmen, die nach den Gesetzen seines Landes für seine Arbeitnehmer geltenden Gebühren oder Vergütungen zu zahlen.

9. Time Period

This Annex shall remain in force for an initial period of two years from the date hereof and shall continue in force thereafter unless and until the Executive Committee, acting by unanimity, decides on its termination.

9. Zeitraum

Dieser Anhang bleibt zunächst für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des Übereinkommens in Kraft und bleibt in der Folge weiter aufrecht, solange das Exekutivkomitee nicht einstimmig seine Beendigung beschließt.

679 der Beilagen

23

10. Participants in This Task

The Contracting Parties which are Participants in this Task are the following:

The Republic of Austria,

The Government of Belgium,

The National Research Council of Canada,

The Ministry of Trade and Industry (Denmark),

Kernforschungsanlage Jülich GmbH (Germany),

AGIP S.P.A. (Italy),

The Government of Japan,

Nijverheidsorganisatie T.N.O. (Netherlands),

Ministry of Industry and Energy (Spain),

The Swedish Council for Building Research,

Office Fédéral de la Science et de la Recherche
du Département Fédéral de l'Intérieur (Switzerland),

International Research and Development Ltd.
(United Kingdom),

The Department of Energy (United States of America).

10. Teilnehmer an diesem Projekt

Folgende Vertragschließenden Parteien sind die Teilnehmer an diesem Projekt:

die Republik Österreich,

die belgische Regierung,

die kanadische Regierung,

das Ministerium für Handel und Industrie
(Dänemark),

Kernforschungsanlage Jülich GmbH (Deutschland),

AGIP S.P.A. (Italien),

die japanische Regierung,

Nijverheidsorganisatie T.N.O. (Niederlande),

das Ministerium für Industrie und Energie (Spanien),

der Schwedische Rat für Bauforschung,

Eidgenössisches Amt für Wissenschaft und Forschung
des Departments des Innern (Schweiz),

International Research and Development Ltd.
(Vereinigtes Königreich),

das Department of Energy (Vereinigte Staaten von Amerika).

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Das gegenständliche Durchführungsübereinkommen ist ein gesetzesändernder und gesetzesergänzender Staatsvertrag und bedarf daher der Behandlung gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Sein Art. 3 lit. c, Art. 9 lit. c und Art. 11 lit. d sind verfassungsändernd und bedürfen der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 3 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter und alle seine Bestimmungen sind ausreichend determiniert, sodaß eine Beschlußfassung gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist.

In dem vorliegenden Durchführungsübereinkommen sind folgende Bestimmungen als verfassungsändernd anzusehen:

Art. 3 lit. c

Art. 9 lit. c

Art. 11 lit. d

Es handelt sich hier um jene Bestimmungen, durch die der Organisation bzw. ihren Organen die Befugnis eingeräumt wird, Beschlüsse zu fassen, die unmittelbar innerstaatlich verbindlich sein sollen. Da die österreichische Bundesverfassung taxativ die Organe aufzählt, die für Österreich rechtsverbindlich Handlungen setzen können, müssen diejenigen Bestimmungen des Übereinkommens, die für Mitgliedsstaaten ohne Dazwischentreten innerstaatlicher Organe unmittelbar verbindliche Beschlüsse fassen können, als verfassungsändernd angesehen werden. Nähere Einzelheiten sind aus den Ausführungen im Besonderen Teil der Erläuterungen zu ersehen.

Der Inhalt des Durchführungsübereinkommens ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodaß eine Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist.

Das Durchführungsübereinkommen hat nicht politischen Charakter.

Der Abschluß des Durchführungsübereinkommens geschieht in Übereinstimmung mit Kapitel VII Art. 41 und Art. 42 Abs. 1 lit. c des Übereinkommens über ein internationales Energieprogramm vom 18. November 1974, BGBl. Nr. 317/1976.

Dieses Durchführungsübereinkommen stellt eine sinnvolle Fortsetzung des 1. Wärmepumpen-Projektes der IEA, welches ein Forschungs- und Entwicklungsprogramm über die Anwendung von Wärmepumpensystemen zur Energieeinsparung beinhaltet (BGBl. 214/1980, 87. Stück), dar. Darüberhinaus ist es in Anbetracht der wesentlich allgemeiner gesetzten Zielsetzungen auch in der Lage, einschlägige nationale Projekte in sinnvoller Weise zu beschleunigen. Das gegenständliche Forschungsvorhaben beinhaltet die Entwicklung von Wasser/Wasser- und Luft/Wasser-Wärmepumpen, welche sowohl nach dem Absorberprinzip als auch nach dem Kompressorprinzip arbeiten. Effiziente Wärmepumpensysteme ermöglichen nicht nur eine umfassende Nutzung der Sonnenenergie für Heiz- und Kühlzwecke, sondern gestatten auch die Nutzung der freien Umgebungswärme aus Oberflächenwasser, Grundwasser sowie der Umgebungsluft für die Wärmeversorgung von Wohnbauten. Österreich soll damit in die Lage versetzt werden, in nächster Zukunft eine der wenigen praktisch anwendbaren Möglichkeiten zur Heranziehung neuer Energiequellen auf dem Gebiet der Raumheizung aufzuweisen.

Das große internationale Interesse an dieser Entwicklung wird dadurch dokumentiert, daß nach derzeitigem Stand 13 Länder bzw. Vertragspartner an dem Durchführungsübereinkommen teilnehmen.

Österreich wird an dem im Anhang I beschriebenen Forschungsprojekt „Gemeinsame Studie über fortgeschrittene Wärmepumpensysteme“ teilnehmen. Die Finanzierung soll aus Mitteln eines entsprechenden Budgetansatzes des Bundeskanzleramtes aufgebracht werden. Die Gesamtkosten des Projektes sind mit DM 1,260 Mio. veranschlagt, wobei der österreichische Beitrag mit maximal 21 905 DM (öS 159 900,—) festgesetzt wurde. Die Kosten für allenfalls erforderliche Dienstreisen des österreichischen Vertreters zu Sitzungen des im Übereinkommen vorgesehenen Exekutivkomitees werden vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung getragen.

Die Unterzeichnung des Durchführungsübereinkommens erfolgte am 21. Dezember 1978.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

In diesem Artikel wird festgelegt, auf welche Art und mit welchen Mitteln das in dem Übereinkommen auszuführende Programm verwirklicht wird. Zwischen den einzelnen Projekten wird eine Koordination vereinbart.

Zu Artikel 2:

Dieser Artikel bestimmt, daß durch die Unterzeichnung des Übereinkommens die vertragschließenden Parteien ihre Absicht bekunden, sich an einem oder mehreren der im Abkommen näher bezeichneten Forschungsprojekte zu beteiligen. Ferner wird der Modus festgelegt, wie neue Projekte eingeleitet werden können. Die Bestimmungen der einzelnen Anhänge gelten nur für diejenigen vertragschließenden Parteien, die ihre Teilnahme für das entsprechende Projekt in der in lit. a bezeichneten Weise bekundet haben.

Die Bestimmung des Art. 2 lit. b Z 2, der die Befugnis des Exekutivkomitees hinsichtlich der Vereinbarung zusätzlicher Projekte enthält, bedarf im Hinblick auf die verfassungsmäßige Behandlung des Art. 3 lit. c keiner ausdrücklichen Behandlung im Sinne des Art. 50 Abs. 3 B-VG.

Zu Artikel 3:

Dieser Artikel legt die Zusammensetzung, Aufgaben und Verfahrensweise bei der Erfüllung der Aufgaben des Exekutivkomitees fest. Ferner wird das Verfahren bei der Stimmabgabe in diesem Gremium festgelegt.

Folgende Bestimmung ist als verfassungsändernd anzusehen:

Art. 3 lit. c des Durchführungsübereinkommens, da dem Exekutivkomitee eine unmittelbare innerstaatliche Rechtssetzungsbefugnis für alle in Art. 3 lit. c ausdrücklich aufgezählten Angelegenheiten und für alle anderen ihm durch dieses Durchführungsübereinkommen und seine Anhänge übertragenen Aufgaben eingeräumt wird.

Zu Artikel 4:

In diesem Artikel wird die Verpflichtung zur Bestellung eines Beauftragten festgelegt, dessen Aufgaben, Kostenvergütung sowie Regelungen beim Rücktritt und Ablöse.

Zu Artikel 5:

Dieser Artikel enthält Bestimmungen über die Administration der durchzuführenden Projekte und des für die Durchführung notwendigen Personals.

Die Bestimmung des Art. 5 lit. b bedarf keiner ausdrücklichen verfassungsmäßigen Behandlung,

da diese Bestimmung nur organisationsinternes Recht darstellt und durch Art. 9 B-VG gedeckt erscheint.

Zu Artikel 6:

Dieser Artikel befaßt sich mit der Finanzierung der einzelnen Projekte und der sich daraus ergebenden Verpflichtungen für die Teilnehmer und den Beauftragten.

In den Bestimmungen des Art. 6 lit. c, f und g sind die Befugnisse des Exekutivkomitees hinsichtlich der Erlassung von finanziellen Bestimmungen des Projektbudgets enthalten. Diese Bestimmungen bedürfen keiner gesonderten verfassungsmäßigen Behandlung, da sie nur organisationsinternes Recht darstellen und durch Art. 9 B-VG gedeckt erscheinen.

Zu Artikel 7:

Dieser Artikel enthält die Verpflichtung, die „Allgemeinen Richtlinien betreffend Auskunftserteilung und geistigen Eigentums“ des Verwaltungsrats der IEA bei der Abfassung der Bestimmungen über Information und geistiges Eigentum zu beachten.

Zu Artikel 8:

In diesem Artikel sind Bestimmungen über die Haftung und die Versicherungspflicht des Beauftragten sowie die Entschädigung vertragschließender Parteien enthalten.

Die Bestimmungen des Art. 8 lit. a und b, die Befugnisse des Exekutivkomitees gegenüber dem Beauftragten enthalten, stellen nur organisationsinternes Recht dar und bedürfen keiner verfassungsmäßigen Behandlung, da sie durch Art. 9 B-VG gedeckt erscheinen.

Zu Artikel 9:

Dieser Artikel enthält Bestimmungen über die formelle Abwicklung der Forschungsprojekte sowie das Verfahren zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten.

Folgende Bestimmungen ist als verfassungsändernd anzusehen:

Art. 9 lit. c, wonach Beschlüsse des IEA-Verwaltungsrates zu einem Bestandteil des Durchführungsübereinkommens werden. Da auch allfällige Änderungen dieser Beschlüsse verbindlich sein sollen, wird dem IEA-Verwaltungsrat unmittelbare Rechtssetzungsbefugnis eingeräumt.

26

679 der Beilagen

Zu Artikel 10:

Dieser Artikel befaßt sich mit der Aufnahme vertragschließender Parteien und Projektteilnehmer, Beiträgen, Ablöse, Rücktritt, Statusänderung und Pflichtverletzung von vertragschließenden Parteien.

Zu Artikel 11:

Dieser Artikel enthält Bestimmungen über die Dauer, Rechtsbeziehung und Beendigung des Abkommens, sowie über die Hinterlegungsmodalitäten.

Die Bestimmung des Art. 11 lit. a bedarf im Hinblick auf die verfassungsmäßige Behandlung des Art. 3 lit. c keiner gesonderten Behandlung im Sinne des Art. 50, Abs. 3 B-VG.

Folgende Bestimmung ist als verfassungsändernd anzusehen:

Art. 11 lit. d des Übereinkommens, wonach das Exekutivkomitee ermächtigt wird, dieses Übereinkommen und jeden Anhang im Einvernehmen mit allen Beteiligten abzuändern. Dem Exekutivkomitee wird somit eine unmittelbare innerstaatliche Rechtssetzungsbefugnis eingeräumt.

Anhang I**Gemeinsame Studie über fortgeschrittene Wärmepumpen-Systeme****Zu Ziffer 1:**

In dieser Ziffer werden die Ziele der Studie festgelegt, sowie Begriffsbestimmungen vorgenommen.

Zu Ziffer 2:

In dieser Ziffer werden die Mittel genannt, mit denen dieses Forschungsprojekt verwirklicht werden soll.

Zu Ziffer 3:

In dieser Ziffer werden die Aufgaben des Beauftragten festgelegt.

Zu Ziffer 4:

Diese Ziffer bezeichnet die Aufgaben der Teilnehmer.

Die Bestimmungen des Anhangs I, Z 4 lit. b betreffend die Befugnisse des Exekutivkomitees bedürfen im Hinblick auf die verfassungsmäßige Behandlung des Art. 3 lit. c Z 3 keiner gesonderten verfassungsmäßigen Behandlung im Sinne des Art. 50 Abs. 3 B-VG.

Zu Ziffer 5:

In dieser Ziffer werden die Ergebnisse des Projekts festgelegt.

Zu Ziffer 6:

Diese Ziffer enthält Bestimmungen über Finanzierung des Forschungsprojektes. Für jedes teilnehmende Land wird der Beitragsschlüssel festgelegt.

Die Bestimmung der Z. 6 lit. a stellt nur organisationsinternes Recht dar und erscheint daher durch Art. 9 B-VG gedeckt.

Zu Ziffer 7:

In dieser Ziffer wird bestimmt, wer als Beauftragter für das Forschungsprojekt zu gelten hat.

Zu Ziffer 8:

Diese Ziffer regelt die Verwendung, den Schutz, die Beistellung und den Erwerb der im Rahmen dieses Forschungsprojektes entstehenden vertraulichen Informationen. Ferner sind Bestimmungen über die Tätigkeit des Beauftragten hinsichtlich Berichtslegung und Urheberrechte enthalten.

Zu Ziffer 9:

In dieser Ziffer wird die Geltungsdauer des Abkommens festgelegt. Ferner wird die Befugnis des Exekutivkomitees festgelegt, dieses Übereinkommen solange in Kraft zu belassen, als das Exekutivkomitee seine Beendigung beschließt.

Diese Ziffer bedarf im Hinblick auf die verfassungsmäßige Behandlung des Art. 3 lit. c Z 3 des Übereinkommens keiner besonderen Behandlung im Sinne des Art. 50, Abs. 3 B-VG.

Zu Ziffer 10:

In dieser Ziffer werden die Länder genannt, die sich an der Durchführung der gemeinsamen Studie beteiligen.